

Der einfachste Weg zur Studienbeihilfe führt über den **Online-Antrag**, der auf unserer barrierefreien Homepage zu finden ist.

Informationen zur erforderlichen **Handy-Signatur** (künftig ID Austria) gibt es auf www.handy-signatur.at

Schriftstücke der Studienbeihilfenbehörde werden in ein **elektronisches Postfach** im Internet zugestellt, das ebenfalls mit Handy-Signatur online bei einem Zustelldienst eingerichtet werden kann. Infos dazu gibt es auf www.oesterreich.gv.at

Die Stipendienstellen sind ebenerdig oder mit Lift erreichbar. Selbstverständlich kann telefonisch ein Termin vereinbart werden.

Unser Tipp: Antragstellen lohnt sich!

Studienbeihilfenbezieher/innen können weitere Förderungen wie z. B. **Fahrtkostenzuschuss, Versicherungs-kostenbeitrag oder Studienzuschuss in Anspruch nehmen.**

stipendium.at

Stipendienstellen

Wien, Gudrunstraße 179a, 1100 Wien
T: 01/60 173-0, F: 01/60 173-240

Graz, Metahofgasse 30, 8020 Graz
T: 0316/81 33 88-0, F: 0316/81 33 88-620

Innsbruck, Andreas-Hofer-Straße 46, 6020 Innsbruck
T: 0512/57 33 70, F: 0512/57 33 70-516

Klagenfurt, Nautilusweg 11, 9020 Klagenfurt
T: 0463/51 46 97, F: 0463/51 46 97-719

Linz, Ferihumerstraße 15, 4040 Linz
T: 0732/66 40 31, F: 0732/66 40 31-310

Salzburg, Franz-Josef-Str. 22, 5020 Salzburg
T: 0662/84 24 39, F: 0662/84 24 39-430

Wenn Du noch nicht studierst, richtet sich die Zuständigkeit der Stipendienstellen nach dem Bundesland Deines Hauptwohnsitzes.

Schriftliche Anfragen sind über das **Kontaktformular auf www.stipendium.at** möglich.



Medieninhaber: Studienbeihilfenbehörde, Hersteller: DI Hans A. Gruber KG, Herstellungsort: 1060 Wien, Grafisches Konzept: Stella Rollny Kucher und Anna Weberberger in Kooperation mit der Kunstuniversität Linz, Layout: Johannes Essl, Fotos: Sigrid Olsson/PhotoAlto - FL005 Rev. 05

stipendium.at



Weitere Förderungen

Studieren mit Kind

Für studierende Mütter und Väter gibt es begünstigende Regelungen in der Studienförderung.

Für studierende Väter gelten diese Regelungen nur dann, wenn sie entweder mit der Kindesmutter verheiratet/in eingetragener Partnerschaft sind, oder die gemeinsame Obsorge mit der Kindesmutter genehmigt wurde.

Die **höchstmögliche Studienbeihilfe** für sorgepflichtige Studierende mit Kind beträgt aktuell im Studienjahr 2022/23 monatlich:

bis 24 Jahre	€ 632,-
von 24 bis 27 Jahre	€ 891,-
ab 27 Jahre	€ 923,-
bei Studienbeihilfe nach Selbsterhalt bis 27 Jahre	€ 891,-
bei Studienbeihilfe nach Selbsterhalt ab 27 Jahre	€ 923,-

Für Studierende mit Kind erhöht sich die Studienbeihilfe je Kind um € 129,60 monatlich. Das Studium muss **vor Vollendung des 38. Lebensjahres** aufgenommen werden.

Die **Einkommengrenze** für Studienbeihilfenbezieher/innen beträgt € 15.000,- jährlich. Diese erhöht sich je nach Alter des Kindes um einen Betrag von € 3.000,- bis € 9.610,- jährlich pro unterhaltsberechtigtem Kind. Voraussetzung für die Erhöhung der Zuverdienstgrenze ist die Unterhaltspflicht. Eine Obsorge muss hier nicht vorliegen.

Die **Pflege und Erziehung** eines Kindes bis zur Erreichung des sechsten Lebensjahres während des Studiums verlängert die Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe um bis zu zwei Semester je Kind.

Eine **Schwangerschaft** während des Studiums verlängert die Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe um ein Semester.

Kostenzuschuss zur Kinderbetreuung

Für die entgeltliche Kinderbetreuung kann um **Kostenzuschuss zur Kinderbetreuung** angesucht werden, wenn Studienbeihilfe ab dem dritten Semester oder ein Studienabschluss-Stipendium bezogen wird.

Der Kostenzuschuss zur Kinderbetreuung wird bis zum Studienabschluss gewährt und beträgt **höchstens € 150,- monatlich je Kind**.

Achtung: Die Auszahlung erfolgt im Nachhinein gegen Nachweis der Kosten.

Studieren mit Behinderung

Studierende, die durch eine körperliche oder psychische Beeinträchtigung im Studium behindert sind, erhalten im Bereich der Studienförderung besondere Unterstützung.

Das Ausmaß der Behinderung muss mindestens 50 % betragen.

Das Vorliegen einer Behinderung im genannten Umfang kann durch den Bezug der erhöhten Familienbeihilfe, durch den Bezug von Pflegegeld oder durch Nachweise im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes nachgewiesen werden.

Das Studium muss **vor Vollendung des 38. Lebensjahres** aufgenommen werden.

Je Studium oder je Studienabschnitt kann **um zwei Semester länger** Studienbeihilfe bezogen werden.

Darüber hinaus **verlängert sich die Anspruchsdauer** je Studienabschnitt

- ▶ um ein Semester für Studierende, die an bösartigen Tumoren, Leukämie, Morbus Hodgkin oder Cerebral-

parese leiden oder eine Beinprothese (Oberschenkel) benötigen, bzw.

- ▶ um die Hälfte der vorgesehenen Studienzeit für blinde oder hochgradig sehbehinderte Studierende sowie Studierende, die gehörlos oder hochgradig schwerhörig oder überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhls angewiesen sind, ein



Cochleaimplantat tragen, in Dialysebehandlung stehen oder an zystischer Fibrose leiden.

Außerdem **erhöht sich die Studienbeihilfe**

- ▶ um € 160,- monatlich für blinde, hochgradig sehbehinderte oder überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhls angewiesene Studierende, bzw.
- ▶ um € 420,- monatlich für Studierende, die gehörlos oder hochgradig schwerhörig sind oder ein Cochleaimplantat tragen.

Die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber Geschwistern mit Behinderung wird mit einem erhöhten Absetzbetrag bei der Berechnung der Höhe der Studienbeihilfe berücksichtigt.

In Härtefällen, in denen im Rahmen der Studienbeihilfe aus rechtlichen Gründen keine ausreichende Förderung möglich ist, kann eine Studienunterstützung gewährt werden.